

Amts- blatt



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 8		Freyung, 31.07.2026	56. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite	
23.06.2026	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	41	
15.05.2026	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Aufhebung der Verordnung über die Wasserschutzgebiete „Stauden und Ramholz“ in der Marktgemeinde Röhrnbach und in den Städten Freyung und Waldkirchen für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Großwiesen I, Markt Röhrnbach vom 17.04.2014	41	
02.07.2026	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau	41	
02.07.2026	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2026	41	
29.06.2026	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung	42	
30.06.2026	Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im (Mittel-)Schulverband Schönberg vom 30.06.2026	43	
01.07.2026	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg (Verbandssatzung) vom 30.06.2026	44	
09.07.2026	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	46	
13.07.2026	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2026	46	
23.06.2026	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hinterschmiding-Grainet (Verbandssatzung)	47	
21.07.2026	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Hinterschmiding-Grainet	48	
20.07.2026	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule für das Haushaltsjahr 2026	49	
21.07.2026	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Waldkirchen im Landkreis Freyung-Grafenau für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut vom 21.07.2026 (sh. Anlage)	50	
29.07.2026	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang (Verbandssatzung)	50	

**Aufgebotsverfahren
der Sparkasse Freyung-Grafenau**

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Röhrnbach

**Nr. 3165063128
mit einem Guthaben von 69.901,45 EUR**

hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Grafenau, den 23.06.2026
Sparkasse Freyung-Grafenau

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 15.06.2026
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Freyung-Grafenau

**Nr. 3165087663
mit einem Guthaben von 62.309,93 EUR**

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Freyung, den 02.07.2026

Sparkasse Freyung-Grafenau

**Verordnung des Landratsamtes
Freyung-Grafenau
zur Aufhebung der Verordnung über die Wasserschutzgebiete „Stauden und Ramholz“
in der Marktgemeinde Röhrnbach und in den
Städten Freyung und Waldkirchen
für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Großwiesen I, Markt Röhrnbach
vom 17.04.2014**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 17.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 12 vom 31.07.2014, geändert mit Berichtigungsverordnung vom 13.08.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 31.08.2014, über Wasserschutzgebiete in der Marktgemeinde Röhrnbach und in den Städten Freyung und Waldkirchen für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Großwiesen I, Markt Röhrnbach wird aufgehoben.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mauth-Philippsreut
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 272.700 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 39.100 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 227.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 55 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.141,82 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Gemeindeverwaltung in 94151 Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer Nr. 4 niedergelegt.

Gleichzeitig mit der Niederlegung wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV).

III.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2026 Az. 21-941.3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Mauth, den 02.07.2026

Schulverband Mauth-Philippsreut

Heiner Kilger
Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 983.200 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 143.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 472.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Schülerbeförderungskosten wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 32.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Fahrschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 207 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.284,54 € festgesetzt.

Die Umlage für die Schülerbeförderung wird je Fahrschüler auf 215,89 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 163.867 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.1.2026 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsicht, Landratsamt Freyung-Grafenau, mit Schreiben vom 21.05.2026 zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 15.06.2026 Az.: 21-941.3 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zi. Nr. 6.03 (Steueramt) bis zur Bekanntmachung der nächstfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Freyung, 29.06.2026

Hauptschulverband Freyung

Dr. Olaf Heinrich

Schulverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im (Mittel-)Schulverband Schönberg vom 30.Juni2026

Der (Mittel-)Schulverband Schönberg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-1 - sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I-folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 45,00 Euro je Sitzung festgesetzt.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 3 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

(2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ab dem 31. Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrages nach § 3 Abs. 1 je Kalendermonat.

(3) Werden die Dienstbezüge der Beamten in den Besoldungsgruppen A (Bayerisches Besoldungs-Gesetz -BayBesG-) erhöht, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

(4) Der Vorsitzende erhält eine jährliche Sonderzahlung in analoger Anwendung des Art. 55 KWBG.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich zur Auszahlung gebracht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Schönberg, 30. Juni 2026

(Mittel-)Schulverband Schönberg

Martin Pichler
Vorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg (Verbandssatzung) vom 30. Juni 2026

Die Verbandsversammlung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg (nachfolgend Schulverbandsversammlung bzw. Verbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, sowie Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: (Mittel-)Schulverband Schönberg.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94513 Schönberg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

- (1) die Schulverbandsversammlung
- (2) die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuwählen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 6 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VGemO) geführt.

§ 7 Finanzbedarf

Gern. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage).

Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GO). 2Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Schulverbandsversammlung.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG).

§ 10 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsicht des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes bestehenden Vorschriften.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20. Mai 2020 außer Kraft.

Schönberg, den 01. Juli 2026

(Mittel-)Schulverband Schönberg

Martin Pichler

(Mittel-)Schulverbandsvorsitzender

Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Röhrnbach

**Nr. 4151569136
mit einem Guthaben von 82.106,56 EUR**

hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Grafenau, den 09.07.2026

Sparkasse Freyung-Grafenau

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.665.140,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.846.600,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 1.298.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den

Landkreis FRG 8,5/25stel à 51.920,00 €,

somit Umlage 441.320,00 €

für die

Stadt Grafenau 16,5/25stel à 51.920,00 €,

somit Umlage 856.680,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 440.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 13.07.2026, Az.: RNB-12-KR-1444-16-1-1-14-6 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, den 13.07.2026

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Jonas Höcker

1. Verbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hinterschmiding-Grainet (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt den folgenden Namen: "Hinterschmiding-Grainet".

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Hinterschmiding und Grainet.

(3) Die Geschäftsstelle des Schulverbandes hat seinen Sitz in Hinterschmiding (Verwaltungsgemeinschaft).

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding geführt.

§ 3

Organe des Schulverbandes

(1) Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzender) und dessen Stellvertreter.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird in einer separaten Entschädigungssatzung geregelt.

(4) Eine Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden wird nicht bezahlt.

§ 6

Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft. Den Vorsitz führt der stv. Schulverbandsvorsitzende.

§ 7

Verbandsvorsitz

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode den/die Verbandsvorsitzenden/Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretung.

(2) Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 8

Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Freyung-Grafenau.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Hinterschmiding-Grainet vom 11.06.2020 außer Kraft.

Hinterschmiding, 23.06.2026

Schulverband Hinterschmiding-Grainet

Jürgen Schano

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Hinterschmiding-Grainet

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art 40 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 340.000,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 281.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 200 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.405,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 8.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 200 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 40,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 56.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 20.07.2026, Az. 21-941.3).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 105, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Hinterschmiding, 21.07.2026

Schulverband Hinterschmiding-Grainet

Schano

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Paul-Friedl-Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 393.400 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 39.570 €.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird festgesetzt auf 166.830 € und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.

2) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 09.07.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte, Lusenstraße 2, 94568 St. Oswald während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

St. Oswald, den 20.07.2026

Paul-Friedl-Mittelschulverband

Andreas Waiblinger

Schulverbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Waldkirchen im Landkreis Freyung-Grafenau für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut vom 21.07.2026

Siehe Anlage!

Freyung, 21.07.2026

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Grund-)Schulverbands Thurmansbang (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

§ 2 Kassengeschäfte

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

§ 4 Rechnungsprüfung

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 1, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
„(Grund-)Schulverband Thurmansbang“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Thurmansbang.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(4) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter

Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 16.07.2020 außer Kraft.

Thurmansbang, den 29. Juli 2026
(Grund-)Schulverband Thurmansbang

Wagner
Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Wasserecht

Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung „Ensmannsreut“ für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut, Stadt Waldkirchen

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet
in der Stadt Waldkirchen
im Landkreis Freyung-Grafenau
für öffentliche die Wasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut**

vom: 21.07.2026

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2026 I Nr. 84), Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

- (1) Zur Sicherstellung und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. wird in der Gemarkung Böhmzwiesel, Stadt Waldkirchen, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.
- (2) Die vom Landratsamt Freyung-Grafenau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G., vertreten durch den 1. Vorstand Johann Rodler, Ensmannsreut 15, 94065 Waldkirchen als Begünstigte nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG.

Dieser obliegt die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 7 dieser Verordnung.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- 2 Fassungsbereichen (Zonen WI),
- 1 engeren Schutzzone (Zone WII) und
- 1 weiteren Schutzzone (WIII).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebiets und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500, gefertigt vom Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders Raum, 84149 Velden/Vils maßgebend, der beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung und in der Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind mindestens durch eine allseitig geschlossene Abgrenzung bzw. bei Bedarf durch eine geschlossene Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Bau- maßnahmen mit dem ursprüng- lichen Erdaushub oder natürli- chem, unbedenklichem Boden- material unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vor- schriften und Regelwerke	 verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Boden- material auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmi- gungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu er- neuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefähr- dender Stoffe, zur unmittel- baren Versorgung im Schutz- gebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfunda- menten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwar- tenden Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungs- maßnahme	 verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersu- chungen bis zu 1 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersuchun- gen bis zu 1 m Tiefe
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	 entfällt	
2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 0 und 0)		

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 Rohr-FltgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 00, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Freyung-Grafenau	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die 01.08.2026 bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 0; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die am 01.08.2026 bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 0; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m ³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtigkeit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden	verboten
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartendem Grundwasserstand ^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} liegt und unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/8	verboten
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziff. Ob, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand ^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material (< 10 ⁻⁶ m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Freyung-Grafenau angezeigt wird	verboten
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeits- und durchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen <i>(auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen)</i> , - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	verboten
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig, wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	verboten
3.3	Trockentoiletten	---	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 0</i>	verboten	
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 0 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Freyung-Grafenau. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Freyung-Grafenau vorzulegen.	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 0 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Freyung-Grafenau. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Freyung-Grafenau vorzulegen.
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für - o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Bau- maßnahme benötigten Bau- stoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (<i>auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen</i>)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurich- ten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserent- sorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beach- tung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grund- wasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausrei- chender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontauben- schießanlagen und Motor- sportanlagen	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsge- mäßßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestig- ten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotor- sport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	---	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflä- chen, Notabwurfplätze, militäri- sche Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzu- führen	nur Durchfahrt auf klassifizier- ten Straßen zulässig	nur Durchfahrt auf klassifizierten Stra- ßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 0a	verboten

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Freyung-Grafenau	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigespflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)	verboten

⁴ nach §2 Abs. 13 AwSV

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	nicht relevant, da vollständig bewaldet	verboten
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 0) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nicht relevant, da vollständig bewaldet	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Freyung-Grafenau	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Freyung-Grafenau
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 0 neu anzulegen oder zu erweitern	---	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegbau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Freyung-Grafenau

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Freyung-Grafenau (siehe Anlage 2 Ziff. 0)	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Freyung-Grafenau (siehe Anlage 2 Ziff. 0)
6.15	Rodung	verboten	verboten
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Freyung-Grafenau kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten und Beschränkungen des § 3 eine Befreiung erteilen. Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird, § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG,
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle eines Widerrufs kann das Landratsamt Freyung-Grafenau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Freyung-Grafenau zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a . Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragtezu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Freyung-Grafenau innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigungen (Art. 32, 57 BayWG; § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen

nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Freyung-Grafenau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 04.01.1989 (bek. im Amtsblatt der Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 2 vom 23.01.1989), geändert durch Verordnung vom 10.03.2005 (bek. im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 4 vom 01.04.2005) außer Kraft.

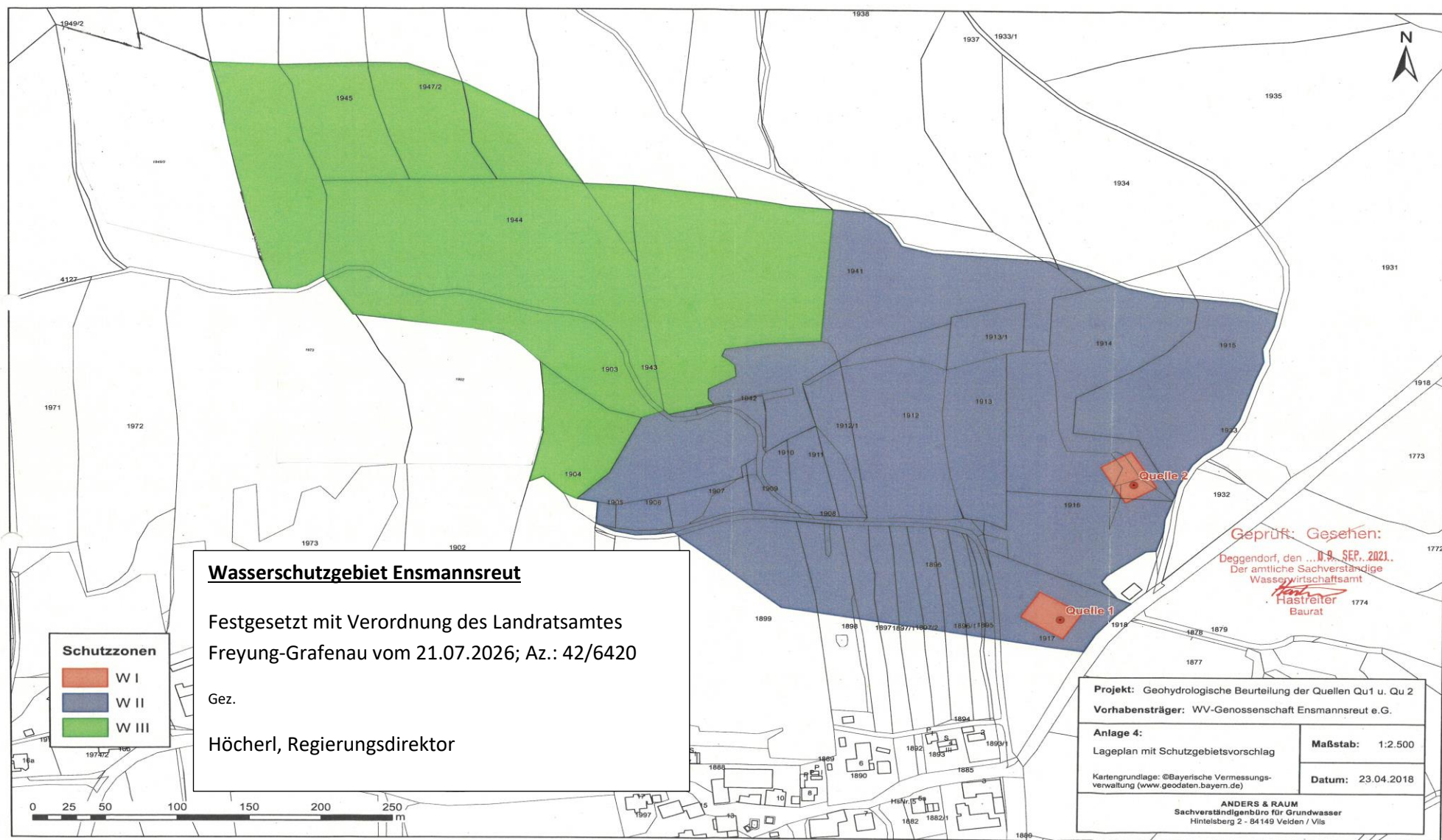
Freyung, 21.07.2026

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Anlage 1: Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet als Bestandteil der Verordnung:



Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1 . Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2 . Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,

oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit

Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1 Abwasserbehandlungsanlagen, Abwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
Derstellungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16		

h ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone IIIA / IIIB:	5 Jahre
---------------------------------	---------

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

Weinbau

Beerenanbau

Hopfenanbau

Tabakanbau

Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)

Zierpflanzenanbau

Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung

vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Freyung-Grafenau unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).